

Archäologische Ausgrabungen

Oberstes Ziel bodendenkmalpflegerischer Arbeit sind entgegen weit verbreiteter Ansicht nicht Ausgrabungen, sondern der unversehrte Erhalt und die Bewahrung der archäologischen Denkmäler. Das Beratungsangebot des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege [BLfD] beinhaltet die Umplanung von Bauvorhaben oder die konservatorische Überdeckung von Teilbereichen eines Bodendenkmals. Sollte es nach Abwägung aller Interessen nicht möglich sein, Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, müssen als Ersatzmaßnahme archäologische Ausgrabungen der gefährdeten Bereiche durchgeführt werden. Diese stellen das mindeste Mittel dar, um die im Boden erhaltenen Informationen und Gegenstände als historische und kulturgeschichtliche Quellen und Zeugnisse zu dokumentieren und wenigstens in sekundärer Form (Schrift, Bild, Zeichnung) für die Zukunft zu bewahren.

Als Träger öffentlicher Belange formuliert das BLfD Auflagen für die [archäologische Ausgrabung](#). Diese fließen in die denkmalrechtliche Genehmigung nach [Art. 7,1 DschG](#) ein, die von den [Unteren Denkmalschutzbehörden](#) erteilt wird.

Bei der Durchführung der Not- und Rettungsgrabungen berät das BLfD Planer, Investoren und Bauherren hinsichtlich [Organisation und Vorbereitung der Grabungen](#), die zumeist von [privaten Grabungsfirmen](#) durchgeführt werden. Für die Finanzierung ist der Veranlasser verantwortlich ([bodendenkmalfachliches Verfahren](#)).

Einige Landkreise und kreisfreie Städte haben [Kommunalarchäologien](#) eingerichtet, die für die archäologischen Ausgrabungen vor Ort zuständig sind.

Eine wichtige Aufgabe der Abteilung Bodendenkmalpflege im Rahmen des Ausgrabungswesens ist die Überwachung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten, die auf der Grundlage verbindlicher Vorgaben zum [Standard der Grabungstechnik und Dokumentation](#) durchgeführt werden.